

# Kooperationsvereinbarung

für das

## Haus des Jugendrechts Osnabrück

### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Kooperationspartner und Zielsetzung	4
2. Bezeichnung und Dienstsitz	5
3. Beteiligte Kooperationspartner und Institutionen	6
3.1. Unmittelbar beteiligte Kooperationspartner	6
3.2. Jugendgericht	6
3.3. Weitere mögliche Beteiligte	6
4. Zuständigkeit	7
4.1. Örtliche Zuständigkeit	7
4.2. Sachliche Zuständigkeit	8
4.3. Weitere Zuständigkeiten	8
5. Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe	8
5.1. Geschäftsordnung	8
5.2. Geschäftsführung	9
5.3. Dienst- und Fachaufsicht	9
5.4. Datenschutz	9
5.5. Berichtswesen	9
6. Sonstiges	10
6.1. Evaluation	10

6.2. Kosten und Sachmittel	10
6.3. Ergänzende Vereinbarungen	10

## Vorbemerkung

Die niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag aus November 2017 unter dem Thema Justiz u. a. beschlossen, „pro Oberlandesgerichtsbezirk ein Modellprojekt ‚Haus des Jugendrechts‘ einzurichten.“ Damit soll „insbesondere im Jugendstrafrecht gemäß dem Motto ‚die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen‘ eine Beschleunigung erfolgen.“ Der Landesregierung ist es „ein gleichermaßen wichtiges Ziel, straffällig gewordenen Jugendlichen die Betreuung aus einer Hand zu sichern. An den Standorten werden die Sachbearbeiter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendgerichtshilfe und freien Trägern zusammenarbeiten. Hierzu zählen auch präventiv wirkende Angebote.

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatelhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf.

Durch das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ soll eine umfassende und ganzheitliche Bearbeitung der Jugendkriminalität in der Stadt Osnabrück durch die Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe stattfinden, unter besonderer Berücksichtigung der multikausalen Entstehungsbedingungen der Jugenddelinquenz.

Eine geeignete Reaktion auf viele Fälle dieser Delinquenz ist die Diversion. Auch bei den Diversionsprobanden geht es um die Verhinderung weiterer Straftaten, in Einzelfällen möglicherweise sogar um die Verhütung des Beginns krimineller

Karrieren. Ziel des „Haus des Jugendrechts“ ist ausdrücklich die Förderung und Beschleunigung der Diversion, sowie die Verbesserung der im Rahmen der Diversion angebotenen Interventionen und Hilfsangebote. Diese Ziele sollen insbesondere durch die Bearbeitung der Fälle durch die drei Kooperationspartner „unter einem Dach“ erreicht werden.

Problematisch ist die Gruppe der mehrfachauffälligen Tatverdächtigen (MTV), deren Delinquenzbelastung unverhältnismäßig hoch ist und aus der heraus sich häufig kriminelle Karrieren entwickeln.

Es ist erstrebenswert, zielgerichtete Maßnahmen und Reaktionen auf diese Gruppe von Jugendlichen unter Beteiligung weiterer Kooperationspartner, in erster Linie der Jugendgerichtshilfe, zu verbessern und weiter zu entwickeln. Die Möglichkeiten der abgestimmten Reaktionen auf diesen Delinquenzbereich stellen zugleich eine wirksame Maßnahme im Sinne des Opferschutzes dar.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind neben dem Kooperationsvertrag und der zu erstellenden Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen niedersächsischen Polizeigesetzes, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die gem. S 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII, 67 bis 85a SGB X, unter besonderer Berücksichtigung des zu wahrenen Sozialgeheimnisses und Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der EUDatenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Der geplante räumliche Zusammenzug der Kooperationspartner zieht keinerlei Vermischungen / Veränderungen bezüglich der Aufgaben des jeweiligen Partners nach sich. Die beteiligten Institutionen arbeiten aufgabentreu, eigenständig und unabhängig gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge. Im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ gilt es, die Arbeitsabläufe im Rahmen der Zusammenarbeit organisatorisch zu optimieren.

Diese Balance zwischen Aufgabentreue und organisatorischer Optimierung ist so zu gestalten, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den

Jugendlichen und den zuständigen Mitarbeitern der Jugendhilfe keinen Schaden nimmt. In der Regel haben die Eltern betroffener Jugendlicher und Heranwachsender ein stark ausgeprägtes Interesse an einer zügigen Veränderung der Situation und des Verhaltens ihrer Kinder. Das besondere Augenmerk und die abgestimmte Kooperation sollen nicht als Sanktion, sondern als Hilfestellung angesehen werden.

## 1. Kooperationspartner und Zielsetzung

### Die Kooperationspartner

- Staatsanwaltschaft Osnabrück
- Polizeiinspektion Osnabrück
- Stadt Osnabrück

richten gemeinsam das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ ein.

Das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ verfolgt die Ziele, flächendeckend für das Stadtgebiet Osnabrück durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner

1. auf die gesamte Jugenddelinquenz im Bereich der Stadt Osnabrück schnell, abgestimmt und erzieherisch sinn- und wirkungsvoll reagieren zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der Förderung und Verbesserung der Diversion und der besonderen Bearbeitungsform des Haus des Jugendrechtes
2. die Möglichkeiten der beteiligten Kooperationspartner zur Früherkennung abweichenden Verhaltens zu verbessern, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegen zu wirken,

3. die Beendigung krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Täter zu beschleunigen
4. abgestimmte Präventions- und Interventionskonzepte zu entwickeln und
5. damit insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Osnabrück zu schaffen.

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass für die Zukunft auch die Bearbeitung der Verfahren gegen delinquente Strafunmündige (Kinder) im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ angestrebt wird.

## 2. Bezeichnung und Dienstsitz

Die Bezeichnung lautet:

„Haus des Jugendrechts Osnabrück“

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein gemeinsamer Dienstsitz der am „Haus des Jugendrechtes beteiligten Kooperationspartner binnen eines Jahres geschaffen werden soll. Bis zu dem Bezug eines gemeinsamen Dienstsitzes werden die laut der Geschäftsordnung wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen des „Hauses des Jugendrechts Osnabrück“ eigenständig aus den bisherigen Dienststellen der Kooperationspartner heraus wahrgenommen, die vorgesehenen Besprechungen finden in einem dafür zur Verfügung gestellten Besprechungsraum in der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück statt. Der Koordinator des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ beginnt seine Tätigkeit mit Wirksamkeit der Geschäftsordnung. Der Umfang seines Aufgabenbereichs sowie seine Stellung wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## 3. Beteiligte Kooperationspartner und Institutionen

### 3.1. Unmittelbar beteiligte Kooperationspartner

- Staatsanwaltschaft Osnabrück
- Polizeiinspektion Osnabrück
- Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendgerichtshilfe

### 3.2. Jugendgericht

Eine unmittelbare Beteiligung im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ scheidet aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit aus. Eine Verständigung mit den Gerichten ist zur Optimierung von Verfahrensabläufen jedoch unerlässlich. Die Verständigung mit dem Amts- und Landgericht Osnabrück in Angelegenheiten des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ findet hinsichtlich der konzeptionellen Grundlagen durch den Koordinator des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ statt.

### 3.3. Weitere mögliche Beteiligte

Nach den Erfordernissen des Einzelfalls oder im Hinblick auf präventive Angebote können weitere Beteiligte hinzugezogen werden, ohne dass diesen die Rechte oder Pflichten der Kooperationspartner zu Teil werden.

#### > Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere Angebotsträger für ambulante Angebote für jugendliche Straffällige (z.B. AWO) sollen sowohl in einem frühen Stadium bezüglich der jeweiligen Fallbesprechung eingebunden werden, als auch bei der Erarbeitung und Entwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten.

- > Ambulanter sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe)  
Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen einen unter  
Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen (oder Heranwachsenden)  
soll der ambulante Dienst der Justiz möglichst frühzeitig mit einbezogen  
werden.
  
- > Drogen- | Alkoholberatungsstellen,
- Kommunale Präventionsräte,
  
- > das Familiengericht,
  
- > Schulen,
  
- > Agentur für Arbeit | Jobcenter,
- > Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung
  
- Anwaltschaft,
  
- Jugendanstalt, beziehungsweise deren Abteilungen,
  
- Jugendarrestanstalt, beziehungsweise deren Abteilungen

## 4. Zuständigkeit

### 4.1. Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ erstreckt sich — auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung im Jugendgerichtsgesetz(JGG) - auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück. Darüberhinausgehende örtlichen Zuständigkeiten oder Beschränkungen der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt.

## 4.2. Sachliche Zuständigkeit

Die gemeinsame sachliche Zuständigkeit der Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ bezieht sich grundsätzlich auf alle jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige.

## 4.3. Weitere Zuständigkeiten

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen.

# 5. Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe

## 5.1. Geschäftsordnung

Bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ erstellen die ausführenden Mitarbeiter der Kooperationspartner - der durch die Staatsanwaltschaft gestellte Koordinator, der Leiter des Fachkommissariats für Jugendkriminalität der Polizei Osnabrück und der Leiter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Osnabrück -

Geschäftsordnung, die diese Vereinbarung ergänzt. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen, des Besprechungswesens und der Öffentlichkeitsarbeit zu treffen. Sie wird nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils sechs Monaten fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Die benannten ausführenden Mitarbeiter des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ informieren die

Unterzeichner dieses Kooperationsvertrages über etwaige Änderungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf bei Änderungen der

schriftlichen Zustimmung ausführenden Mitarbeiter der Kooperationspartner, jedoch nicht der schriftlichen Genehmigung der Unterzeichner.

## 5.2. Geschäftsführung

Zur Gewährleistung der gemeinsam von allen Kooperationspartnern ganzheitlich und abgestimmt wahr zu nehmenden Aufgaben wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird durch die im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ unmittelbar beteiligten Institutionen ausgeübt. Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung getroffen.

## 5.3. Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus.

## 5.4. Datenschutz

Die Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ wird durch die jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt.

## 5.5. Berichtswesen

Die Geschäftsführung im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ erstellt vorbereitet durch den Koordinator - jeweils zum 01.05. eines Jahres den „Jahresbericht“ für das zurückliegende Jahr. Die behördeninternen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

## 6. Sonstiges

### 6.1. Evaluation

Eine Evaluation ist beabsichtigt. Die Rahmenbedingungen werden zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

### 6.2. Kosten und Sachmittel

Sachmittel werden durch die Kooperationspartner eigenverantwortlich in das gemeinsame „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ eingebracht. Laufende Betriebskosten für Sachmittel tragen die jeweiligen Kooperationspartner, soweit sie auf sie entfallen.

### 6.3. Ergänzende Vereinbarungen

Ergänzende Vereinbarungen, insbesondere zur vertraglichen Gestaltung von Mietverhältnissen und sonstigen fiskalisch bedeutsamen Umständen, werden gesondert getroffen.

Osnabrück, den 14.01.2019

für die  
Staatsanwaltschaft Osnabrück

Südbeck  
Leitender Oberstaatsanwalt

für die  
Polizeiinspektion Osnabrück

Kooperationsvereinbarung Haus des Jugendrechts Osnabrück

Menke, Polizeidirektorin

für die  
Stadt Osnabrück

Griesert, Ob rbür ermeister der Stadt Osnabrück